

Allgemeine Reisebedingungen „Go wild“-Agentur - c/o Kerstin Noack Consulting

1. Anmeldung Reisebestätigung

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Reisende der „Go wild“ - Agentur den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Reisende ist an seine Anmeldung bis zur Annahme durch die „Go wild“-Agentur, jedoch längstens vier Wochen ab dem Datum der Anmeldung gebunden.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die „Go wild“-Agentur zustande. Der Reisende erhält dazu von der „Go wild“-Agentur eine schriftliche Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen.

1.3. Die vorliegenden Reisebedingungen gelten ausschließlich für die von der „Go wild“-Agentur selbst veranstalteten Reisen.

1.4. Bei einzelnen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, tritt die „Go wild“-Agentur lediglich als Vermittler auf. Bei diesen Leistungen bzw. Reisen gelten ausdrücklich die Geschäfts- bzw. Reisebedingungen des jeweiligen fremden Vertragspartners.

2. **Bezahlung, Zusendung von Reisedokumenten**
2.1. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Person fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Reisende erhält von der „Go wild“-Agentur einen Versicherungsschein.

2.2. Der restliche Reisepreis wird spätestens 60 Tage vor Reiseantritt fällig.

2.3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reisenden ohne vollständige Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Bei Überweisungen ist der vollständige Zahlungseingang des Reisepreises auf dem Konto der „Go wild“-Agentur maßgeblich.

2.4. Die Reiseunterlagen werden dem Reisenden bei vollständigem Zahlungseingang des Reisepreises ausgehändigt oder zugesandt.

2.5. Die „Go wild“-Agentur ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Reisenden zu verlangen, wenn dieser den fälligen Reisepreis nach einer Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht gezahlt hat.

2.6. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

3. Leistungen

3.1. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Reiseprogramm der „Go wild“-Agentur und den ausdrücklich mit dem Reisenden vereinbarten Sonderwünschen sowie den hierauf bezogenen, die Vereinbarung nachträglich wiedergebenden Informationen in der Reisebestätigung.

3.2. Die im Reiseprogramm der „Go wild“-Agentur enthaltenen Angaben sind bindend. Die „Go wild“-Agentur behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung konkreter Reiseleistungen der Reiseausschreibung zu erklären.

3.3. Aus den genannten Gründen behält sich die „Go wild“-Agentur überdies auch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des konkreten Reisepreises der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Reisende in Kenntnis gesetzt wird.

3.4. Reisebüros und Reiseagenturen sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt des Reisevertrages abweichende Zusicherungen zu geben oder ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss auch aufgrund des spezifischen Charakters von Erlebnisreisen notwendig werden und die von der „Go wild“-Agentur nicht wider treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die genannten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Die „Go wild“-Agentur ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die „Go wild“-Agentur einen Rücktritt von der Reise anbieten.

4.4. Die „Go wild“-Agentur behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung vereinbarten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren und Einreisegebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse (Kostenfaktoren) gemäß der jeweils nachfolgenden Berechnung zu ändern, wobei der entsprechende Erhöhungsbetrag zum vereinbarten Reisepreis addiert wird. Sofern die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren oder Einreisegebühren erhöht werden, kann die „Go wild“-Agentur den jeweils anteiligen, konkreten Erhöhungsbetrag vom jeweiligen Reisenden verlangen. Bei einer Änderung der geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann die „Go wild“-Agentur den entsprechenden, anteiligen, konkreten Erhöhungsbetrag der Verteuerung vom jeweiligen Reisenden verlangen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetag ein Zeitraum von zwei Monaten liegt.

4.5. Die „Go wild“-Agentur hat gegenüber dem Reisenden eine solche Preisänderung oder die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären. Eine Preiserhöhung muss dem Reisenden jedoch spätestens am Ablauf des 35. Tages vor dem vereinbarten Abreisetag zugehen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten.

4.7. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der „Go wild“-Agentur dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittsmeldung bei der „Go wild“-Agentur oder seinen empfangsberechtigten Personen. Die „Go wild“-Agentur empfiehlt

ausdrücklich, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann die „Go wild“-Agentur eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der „Go wild“-Agentur ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben können.

5.3. Die „Go wild“-Agentur kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs sowie der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn eine Entschädigung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Beachtung der nachstehenden Gliederung festsetzen (pauschalieren):
Bei allen von der „Go wild“-Agentur veranstalteten Reisen entsteht bis zum 121. Tag vor Reiseantritt eine Entschädigung (Bearbeitungsgebühr) von 500,- € pro Person sowie

ab dem 120. bis zum 96. Tag vor Reiseantritt 10 %
ab dem 95. bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 20 %
ab dem 45. bis zum 29. Tag vor Reiseantritt 30 %
ab dem 28. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 50 %
ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 85 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 95 % des Reisepreises.

5.4. Dem Reisenden ist es jederzeit vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden der „Go wild“-Agentur in Wirklichkeit geringer ist bzw. die ersparten Aufwendungen höher sind oder ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.

5.5. Bis zu zwei Tagen vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Danach liegt es im Ermessen der „Go wild“-Agentur. Die „Go wild“-Agentur kann dem Eintritt widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende der „Go wild“-Agentur gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Die „Go wild“-Agentur kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1. Die „Go wild“-Agentur kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter der „Go wild“-Agentur sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reisende den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn er durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält die „Go wild“-Agentur grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen, erlangt werden einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

6.2. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl kann die „Go wild“-Agentur vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die „Go wild“-Agentur verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen. Die „Go wild“-Agentur kann von der Reise bis zum 21. Tag vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung konkret angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Höhere Gewalt

7.1. Die „Go wild“-Agentur kann den Reisevertrag bei nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt kündigen, wenn dadurch die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde.

In diesem Fall ist auch dem Reisenden die Kündigung gestattet. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die „Go wild“-Agentur für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

7.2. Weiterhin ist die „Go wild“-Agentur verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1. Die „Go wild“-Agentur haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns für
- die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- die Richtigkeit der Beschreibung aller im Reiseprogramm angegebener Reiseleistungen, sofern die „Go wild“-Agentur nicht eine Änderung der Programmangaben erklärt hat,
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, sofern die „Go wild“-Agentur selbst Reiseveranstalter ist.
Für den Fall, dass die „Go wild“-Agentur lediglich Vermittler von Reiseleistungen ist, hat sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reisekaufmanns
- die vermittelte Reiseleistung zu besorgen und sich zu diesem Zweck um den Vertragsabschluss zu bemühen,
- die erforderlichen Beratungen und Informationen zu geben und
- alles zu tun, um den Hauptvertrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

9. Gewährleistung

9.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes

Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung der „Go wild“-Agentur für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, - soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die „Go wild“-Agentur für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Für alle Schadensersatzforderungen des Reisenden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die „Go wild“-Agentur bei Sachschäden auf 4.000,- € beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Höchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.3. Die „Go wild“-Agentur haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

10.4. Ein Schadensersatzanspruch an die „Go wild“-Agentur ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.5. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag und Guadalajara. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüchen wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der „Go wild“-Agentur, Achertalstr. 13, D-77866 Rheinau-Freistett geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unlerlässig es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Die „Go wild“-Agentur verpflichtet sich, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angetreten wird, über die notwendigen Pass- und Visumerfordernisse und Gesundheitsvorschriften nach bestem Wissen vor Reiseantritt zu unterrichten.

13.2. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

13.3. Die „Go wild“-Agentur haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

14. Unterrichtung des Fluggastes über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Die „Go wild“-Agentur ist auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet, den Reisenden bei der Buchung der Reise für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten.

Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so ist die „Go wild“-Agentur verpflichtet, dem Reisenden den Namen des Luftfahrtunternehmens mitzuteilen, die wahrscheinlich die betreffenden Flüge durchführen.

Wird das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, so leitet die „Go wild“-Agentur für die Beförderung im Luftverkehr unabhängig vom Grund des Wechsel unverzüglich alle angemessenen Schritte ein, um sicher zu stellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die „Go wild“-Agentur sorgt dafür, dass der betreffende Reisende für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der oder des Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht, insbesondere im Falle eines Wechsels des Luftfahrtunternehmens.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

16.1. Der Unternehmenssitz der „Go wild“-Agentur ist in Rheinau-Freistett. Der Reisende kann die „Go wild“-Agentur nur an ihrem Sitz verklagen (Amtsgericht Kehl).

16.2. Für Klagen der „Go wild“-Agentur gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der „Go wild“-Agentur maßgebend.

17. Einschränkungen

Irrtum bei Preisangaben und Terminen bleiben vorbehalten.

Stand Oktober 2009

Reiseveranstalter:
„Go wild“-Agentur
c/o Kerstin Noack Consulting
Achertalstr. 13
D-77866 Rheinau-Freistett